

„Alle Güter der fundirten Stifter, Abteien und Klöster, in den alten sowohl als in den neuen Besitzungen, katholischer sowohl als Augsburgischer Confessionsverwandten, mittelbarer sowohl als unmittelbarer . . ., werden der freien und vollen Disposition der respectiven Landesherren, sowohl zum Behuf des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen unter dem bestimmten Vorbehalte der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen, welche werden beibehalten werden, und der Pensionen für die aufgehobene Geistlichkeit.“ Dadurch erhielten auch die protestantischen Reichsstände (und diese waren die Mehrzahl) ein förmliches Privilegium zur Blindenung der katholischen Kirchen. So wird der Werth der Kirchengüter, welche die katholische Kirche durch die Säcularisation an den preussischen Fiscus verlor, auf 300 Millionen Mark berechnet, während derselbe aus protestantischen Stiftungen (welche übrigens wohl alle ebenfalls katholischen Ursprungs waren) nur etwa 8 Millionen Mark zog. Ueberdies ließ die preussische Regierung die reichen protestantischen Domcapitel zu Brandenburg, Naumburg, Merseburg und das Collegiatstift zu Zeitz fortbestehen, obgleich sie nicht die geringste kirchliche Bedeutung mehr hatten; ihre Pfünden dienen als Remunerationen für höhere Staatsbeamte und Officiere. Für die Pensionen der aus ihrem rechtmäßigen Besitze Vertriebenen wurde ganz allgemein ein Maximum und ein Minimum bestimmt, die Festsetzung desselben aber der Gnade der Occupirenden überlassen. Durchgehends war die Summe kärglich bemessen. Die Inventarisirung der Kirchenschätze war vielfach von empörenden Sacriliegen und von gemeinem Diebstahl seitens der Commissare und ihrer untergeordneten Organe begleitet; kostbare Paramente und Kirchengefäße, Reliquarien sammt ihrem heiligen Inhalt wurden an Juden verkauft, werthvolle Bibliotheken beraubt und verschleudert. (Vgl. Die katholischen Zustände in Baden II, Regensb. 1843, 27; Katholik 1847, Nr. 48. 49. 56—58; R. A. Menzel, Neuere Geschichte der Deutschen XII, 2, Breslau 1848, 343 f.; Gams, Geschichte der Kirche Christi im 19. Jahrhundert I, Innsbruck 1854, 304 ff. 361 ff.) Altkirchliche Kirchen wurden niedrigerissen, aus den Klöstern Kasernen, Zuchthäuser, Irrenhäuser gemacht. Andere gingen durch Kauf von dem säcularisirenden Staat auf adeliche Familien über. Als der Sturm vorüber war und die Rechtsgrundsätze wieder klarer zur Erkenntniß kamen, erbaten und erhielten mehrere katholische Familien Sanation vom heiligen Stuhle für den Besitz unmittelbar zugewiesener oder später erkaufte Kloster- und Kirchengüter, unter der Bedingung, den darauf lastenden Verpflichtungen zu rommen Zwecken nachzukommen. Für Frankreich war diese Sanation generell ausgesprochen worden durch das Concordat vom Jahre 1801

(vgl. d. Art. Concordate III, 829); für andere Territorien ward eine solche Sanation später und noch bis in die neueste Zeit erbeten (s. beispielsweise [Kölner] Pastoralblatt 1895, 115 ff.). An den „bestimmten Vorbehalt der festen und bleibenden Ausstattung“ der Bisthumsstühle und Domcapitel dachte nach vollzogener Säcularisation niemand. Erst viel später, beim Abschluß von Concordaten oder bei den Verhandlungen betreffs des Erlasses von Circumscriptionsbullen, erinnerte man sich desselben. Um aber die Ungerechtigkeit voll zu machen, wurden weit mehr Kirchengüter säcularisirt, als zur Entschädigung der Verluste notwendig waren; ein gutes Drittheil der Stifte hätte erhalten werden können. Die meisten Staaten bekamen viel mehr, als sie verloren hatten; manche hatten gar nichts verloren, erhielten aber aus politischen Rücksichten dennoch „Entschädigungen“; so bekam Hannover das Bisthum Osnabrück als ein Schweiggelb, damit England nicht gegen die Verschiebung der deutschen Machtverhältnisse protestirte; Osnabrück das protestantische Stift Lübeck wegen der russischen Verwandtschaft. — Preußen hatte 48 □ Meilen mit 127 000 Einwohnern und 1 400 000 Gulden Einkünften verloren und erhielt dafür 235 1/2 □ M. (Münster, Paderborn, Hildesheim, den Erfurt-Eichsfeldischen Theil von Mainz und viele Abteien) mit 558 000 Einw. und 3 800 000 fl. an Einkünften. Bayern hatte in der Pfalz 235 1/2 □ M. mit 800 000 Einw. und 5 000 000 fl. verloren, erhielt dafür eine Entschädigung von 290 □ M., 854 000 Einw. und 6 607 000 fl. (Die aufgehobenen Klöster s. im Art. Bayern II, 127 f.) Baden erhielt für 8 □ M. mit 25 000 Einw. und 250 000 fl. Einkünften 59 1/2 □ M., 287 000 Einw., 1 540 000 fl.; Württemberg für 7 □ M. mit 14 000 Einw. und 336 000 fl. — 29 □ M. mit 110 000 Einw. und 700 000 fl.; Hessen-Darmstadt für 13 □ M., 45 000 Einw., 390 000 fl. — 95 1/2 □ M., 124 500 Einw., 753 000 fl.; Hessen-Kassel für 1/2 □ M., 2300 Einw., 30 000 fl. — 4 1/2 □ M., 18 000 Einw., 60 000 fl. Die verschiedenen Linien Nassau für 26 □ M., 75 786 Einw., 576 000 fl. — 83 1/2 □ M., 207 000 Einw. und 1 905 000 fl. jährliches Einkommen. Aehnlich stand es bei den übrigen Reichsständen. Im Ganzen verlor die katholische Kirche auf der linken Rheinseite 424 □ M. mit 800 600 Einw. und 5 430 000 fl. jährlichen Einkünften; auf der rechten Rheinseite an reichsummittelbaren Besitzungen, Fürstbisthümern, Abteien u. s. w. 1295 □ M. mit 2 361 176 Einw. und 12 726 000 fl. jährlichen Einkünften; an mittelbaren, 78 Stiften und 209 Abteien, ein jährliches Einkommen von 2 870 000 fl., in Summa 21 026 000 fl. Dazu kommt die große Zahl der übrigen Klöster, welche den neuen Besitzern der geistlichen Staaten überantwortet und von diesen aufgehoben wurden. (Vgl. Klüber, Uebersicht der dipl. Verhandlungen des Wiener Congresses III, Frankfurt a. M. 1816,